



Statistischer Bericht



Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen

2010

L IV 5 – j/10

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	3
Erläuterungen	3
 Tabellen	
1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2010 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren	5
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2010 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen	6
3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2010 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	
3.1 Erwerbe insgesamt	7
3.2 Erwerbe von Todes wegen	8
3.3 Schenkungen	9
4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2010 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	
4.1 Erwerbe insgesamt	10
4.2 Erwerbe von Todes wegen	11
4.3 Schenkungen	12
5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2010 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben	
5.1 Erwerbe von Todes wegen	13
5.2 Schenkungen	14
 Abbildungen	
Abb. 1 Nachlassgegenstände 2010 nach Vermögensarten	15
Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2010 nach Größenklassen des Reinnachlasses	15
Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2010 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	16
Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2010 nach Steuerklassen	16

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2010. Er gibt einen Überblick über die steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen sowie die festgesetzte Steuer nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen. Zudem werden die Nachlässe (Nachlassgegenstände nach Vermögensarten und Nachlassverbindlichkeiten) ausgewiesen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer. Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Die Statistik liefert wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Für die Durchführung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gelten folgende **Rechtsgrundlagen** in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565). Dabei sind die jeweils gültigen letzten Änderungen zu beachten:

- Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995, veröffentlicht als Artikel 35 im Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I S. 1250, 1409)
- Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. S. 378)
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658)
- Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2003) vom 17. März 2003 (BStBl. I/2003 S. 2)
- Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230)
- Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird bundeseinheitlich ab dem Veranlagungsjahr 2008 jährlich durchgeführt. Erfasst werden die Steuerfestsetzungen im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres). Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik handelt es sich wie bei allen Steuerstatistiken um eine Sekundärstatistik. Die Daten für den Freistaat Sachsen stammen aus den Steuerfestsetzungen der drei Erbschaftsteuerfinanzämter (Bautzen, Chemnitz-Mitte

und Leipzig I). Sie werden dem Statistischen Landesamt über das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung elektronisch in anonymisierter Form übermittelt.

Erläuterungen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet diejenigen Vermögensübergänge aus Erbschaften und Schenkungen ab, für die ein Steuerbescheid ergangen ist. Aufgrund hoher Freibeträge wird nur ein kleiner Teil der Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen zur Steuer herangezogen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet somit nicht den Gesamtumfang der Vermögensübergänge durch Erbschaften und Schenkungen ab. Vermögensübertragungen durch den Tod einer Person (Erblasser) unterliegen der Erbschaftsteuer, unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden der Schenkungsteuer. Besteuert wird nicht der Nachlass als Ganzes, sondern die Vermögensübergänge daraus. Steuerpflichtig sind (§ 1 ErbStG):

- Erwerbe von Todes wegen
- Schenkungen unter Lebenden
- Zweckzuwendungen und Stiftungsvermögen.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§ 10 ErbStG). Die Steuerpflichtigen, d. h. die Erben oder Beschenkten, stellen die Erhebungseinheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dar. In den nachstehenden Tabellen sind nur unbeschränkt Steuerpflichtige ausgewiesen. Unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist (§ 2 ErbStG).

Erwerbe von Todes wegen oder Schenkungen werden meist zeitlich erheblich nach dem Steuerentstehungszeitpunkt veranlagt. Zeitpunkt der Steuerentstehung ist das Sterbedatum des Erblassers bei Erwerben von Todes wegen bzw. der Tag der Zuwendung bei Schenkungen (§ 9 ErbStG). Somit sind in den Ergebnissen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2010 Vermögensübergänge enthalten, die bereits mehrere Jahre zurückliegen, bei denen die Steuer aber erstmals 2010 festgesetzt wurde.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechtes ab 1. Januar 2009 und dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz ab 1. Januar 2010 ergaben sich für Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen Veränderungen bei den Freibeträgen, Steuersätzen und bestimmten Steuerbegünstigungen (z. B. für selbstgenutztes Wohneigentum oder den Übergang von Betriebsvermögen). Bei Erwerben von Todes wegen können die Er-

werber beim Zeitpunkt der Steuerentstehung zwischen 1. Januar 2007 und 31. Dezember 2008 ein Wahlrecht zwischen „neuem“ Recht und „altem“ Recht ausüben. Der vorliegende Statistische Bericht weist alle Steuerersterfestsetzungen des Jahres 2010 aus, unabhängig davon, ob „neues“ (für 60 Prozent) oder „altes“ Recht (für 40 Prozent der steuerpflichtigen Erwerbe) angewandt wurde.

Der Nachlass ist die Gesamtheit der positiven (Nachlassgegenstände) und negativen Vermögenswerte (Nachlassverbindlichkeiten) des Erblassers. Die Nachlassgegenstände umfassen folgende Vermögensarten:

- land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übriges Vermögen (z. B. Wertpapiere, Bankguthaben, Versicherungen, Renten, Bargeld, Hausrat usw.).

Für die Wertermittlung der Vermögenswerte gelten die Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG). Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen neben Schulden des Erblassers auch Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachte Pflichtteile, Erbersatzansprüche, Erbfallkosten/-pauschbetrag und Nachlassregelungskosten. Nachlassgegenstände abzüglich Nachlassverbindlichkeiten ergeben den Reinnachlass. Dieser wird nach der Erbquote anteilig auf die Erben aufgeteilt.

Unter Berücksichtigung der sonstigen Erwerbe (z. B. Vermächtnisse oder Pflichtteilsansprüche) ergibt sich der Gesamtwert der Erwerbe **vor** Abzug der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen. Im Zuge der Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer werden dem Erwerber verschiedene Steuerbefreiungen und -begünstigungen gewährt. Dazu gehören Steuerbefreiungen z. B. für Hausrat (§ 13 ErbStG), Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Anteile an Kapitalgesellschaften (§ 13a ErbStG), Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13c ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen (§ 5 ErbStG), besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG), abzugsfähige Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen). Dann ergibt sich der Wert der Erwerbe **nach** Abzug. Diesem werden die Vorerwerbe (dem Erbfall vorangegangene Schenkungen vom Erblasser an den Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall) hinzugerechnet und die persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG) abgezogen, so dass sich der steuerpflichtige Erwerb errechnet. Auf den steuerpflichtigen Erwerb wird nach Abrundung auf volle Hundert € ein Steuersatz zur Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer angewendet. Dieser Steuersatz variiert mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Erwerbers (§ 19 ErbStG).

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden drei Steuerklassen unterschieden (§ 15 ErbStG):

Steuerklasse I: Ehegatte (und ab 14.12.2010 Lebenspartner nach Jahressteuergesetz 2010); Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

Steuerklasse II: Eltern und Voreltern bei Schenkungen; Geschwister, Nichten und Neffen; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte (und ab 14.12.2010 Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft nach Jahressteuergesetz 2010)

Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber, Lebenspartner (bis 13.12.2010) und Zweckzuwendungen.

Steuersätze nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs ¹⁾ bis ... 1 000 €	Steuersatz ¹⁾ in der Steuerklasse		
	I	II	III
	Prozent		
52 (75)	7	[15] 30 (12)	30 (17)
256 (300)	11	[20] 30 (17)	30 (23)
512 (600)	15	[25] 30 (22)	30 (29)
5 113 (6 000)	19	[30] 30 (27)	30 (35)
12 783 (13 000)	23	[35] 50 (32)	50 (41)
25 565 (26 000)	27	[40] 50 (37)	50 (47)
über 25 565 (26 000)	30	[43] 50 (40)	50

1) Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuersätze in () nach „altem“ Recht bis 31. Dezember 2008; Steuersätze in [] nach Wachstumsbeschleunigungsgesetz ab 1. Januar 2010

Von der berechneten Erbschaft- und Schenkungsteuer werden bereits entrichtete Steuern auf Vorerwerbe abgezogen, und es ergibt sich die festgesetzte Steuer.

Schema zur Ermittlung der Erbschaftsteuer:

Gesamtwert des Vermögens (Nachlassgegenstände)

./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten

= **Reinnachlass**

Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote

+ Wert der sonstigen Erwerbe

./. Steuerbefreiungen

+ Gesamtwert der Vorerwerbe

./. Freibeträge nach § 16 ErbStG

= **Steuerpflichtiger Erwerb**

x Steuersatz

= **Erbschaftsteuer**

./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe

= **festgesetzte Erbschaftsteuer**

1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2010 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren

Reinnachlass von ... bis unter ... € ¹⁾	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten ²⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass ¹⁾
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	59	.	12	.	58	66	68
5 000 - 10 000	25	3	.	.	25	25	25
10 000 - 50 000	625	.	142	.	615	621	625
50 000 - 100 000	534	18	167	4	531	525	534
100 000 - 200 000	294	15	112	6	294	291	294
200 000 - 300 000	76	.	40	.	75	75	76
300 000 - 500 000	55	.	34	.	55	55	55
500 000 - 2,5 Mill.	46	4	33	9	45	46	46
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-
5 Mill. und mehr
Insgesamt	1 717	79	551	29	1 701	1 707	1 726
nach Steuerentstehungsjahren							
1996 - 2005	27	.	19	.	20	24	27
2006 - 2007	131	21	65	14	128	132	133
2008	334	34	173	12	329	331	336
2009	960	.	258	.	959	956	964
2010	265	-	36	-	265	264	266
1 000 €							
unter 5 000	1 282	.	367	.	1 043	2 352	-1 069
5 000 - 10 000	727	2	.	.	529	536	191
10 000 - 50 000	30 826	.	4 085	.	26 560	10 935	19 891
50 000 - 100 000	47 937	113	7 699	198	39 927	9 826	38 112
100 000 - 200 000	46 294	161	7 116	139	38 879	5 871	40 423
200 000 - 300 000	20 757	.	4 593	.	16 133	2 433	18 324
300 000 - 500 000	24 865	.	6 206	.	18 472	4 124	20 741
500 000 - 2,5 Mill.	47 851	378	7 330	1 750	38 393	9 899	37 952
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-
5 Mill. und mehr
Insgesamt	233 069	3 289	39 263	8 332	182 184	46 122	186 947
nach Steuerentstehungsjahren							
1996 - 2005	10 713	.	3 021	.	2 541	696	10 017
2006 - 2007	35 561	98	4 697	5 218	25 548	11 884	23 677
2008	52 375	218	14 386	524	37 246	11 302	41 073
2009	108 244	.	15 754	.	92 077	17 912	90 331
2010	26 177	-	1 405	-	24 771	4 327	21 850

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten.

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2010 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass von ... bis unter ... €	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾					
		Steuer- klasse I zusammen	Steuer- klasse I/1 ²⁾	Steuer- klasse I/2 ³⁾	Steuer- klasse I/3 und I/4 ⁴⁾	Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	158	5	-	.	.	46	107
5 000 - 10 000	.	.	-	.	-	4	11
10 000 - 50 000	656	5	-	-	5	316	335
50 000 - 100 000	902	10	-	.	.	401	491
100 000 - 200 000	685	15	-	3	12	295	375
200 000 - 300 000	160	15	-	8	7	65	80
300 000 - 500 000	107	17	.	14	.	37	53
500 000 - 2,5 Mill.	73	48	.	33	.	6	19
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	-	-	-	-
Insgesamt	2 761	120	12	66	42	1 170	1 471
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 €							
unter 5 000	9 253	432	-	.	.	1 531	7 291
5 000 - 10 000	.	.	-	.	-	108	197
10 000 - 50 000	8 431	115	-	-	115	4 103	4 213
50 000 - 100 000	20 206	247	-	.	.	10 104	9 856
100 000 - 200 000	25 566	821	-	135	686	12 765	11 980
200 000 - 300 000	12 137	523	-	213	311	6 828	4 786
300 000 - 500 000	12 037	1 584	.	1 237	.	5 983	4 470
500 000 - 2,5 Mill.	18 009	12 479	.	9 891	.	1 696	3 834
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	-	-	-	-
Insgesamt	115 152	25 407	9 400	13 765	2 242	43 119	46 627
Festgesetzte Steuer 1 000 €							
unter 5 000	961	7	-	.	.	261	693
5 000 - 10 000	.	.	-	.	-	18	30
10 000 - 50 000	1 939	7	-	-	7	946	987
50 000 - 100 000	4 929	20	-	.	.	2 360	2 549
100 000 - 200 000	6 450	81	-	13	68	3 050	3 319
200 000 - 300 000	2 944	38	-	18	20	1 802	1 104
300 000 - 500 000	2 932	164	.	127	.	1 661	1 106
500 000 - 2,5 Mill.	3 459	1 914	.	1 542	.	446	1 098
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	-	-	-	-
Insgesamt	25 529	4 100	1 832	2 057	211	10 543	10 886

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatten

3) Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder, andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

5) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte

6) alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und Zweckzuwendungen

3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2010 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

3.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	733	733	14	733	733	703
5 000 - 10 000	467	467	13	467	467	465
10 000 - 50 000	1 367	1 365	69	1 367	1 367	1 359
50 000 - 100 000	356	356	33	356	356	355
100 000 - 200 000	170	169	23	170	170	166
200 000 - 300 000	28	28	4	29	29	28
300 000 - 500 000	36	36	.	36	36	32
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	.	.
Insgesamt	3 177	3 174	166	3 178	3 178	3 126
1 000 €						
unter 5 000	14 376	13 014	661	11 812	1 829	404
5 000 - 10 000	11 249	10 787	722	7 975	3 513	782
10 000 - 50 000	65 708	60 744	4 602	32 405	32 878	7 423
50 000 - 100 000	34 225	33 092	2 486	10 649	24 913	5 713
100 000 - 200 000	30 536	29 706	4 227	10 078	23 932	5 027
200 000 - 300 000	7 696	7 585	957	1 887	6 654	1 452
300 000 - 500 000	16 727	16 192	.	4 369	13 262	2 416
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	.	.
Insgesamt	210 327	197 429	15 275	82 221	130 451	27 820

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

Noch: 3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2010
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
3.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vor-erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	557	102	623	623	4	623	623	600
5 000 - 10 000	374	76	417	417	8	417	417	416
10 000 - 50 000	1 073	236	1 176	1 176	45	1 176	1 176	1 173
50 000 - 100 000	311	74	326	326	24	326	326	325
100 000 - 200 000	139	42	145	145	8	145	145	142
200 000 - 300 000	23	5	24	24	.	24	24	24
300 000 - 500 000	7	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	17	4	17	17	.	17	17	15
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	.	.	.
Insgesamt	2 523	552	2 761	2 761	100	2 761	2 761	2 724
1 000 €								
unter 5 000	9 182	1 894	11 076	10 575	107	9 098	1 554	347
5 000 - 10 000	8 490	1 290	9 779	9 549	221	6 626	3 125	715
10 000 - 50 000	48 622	6 844	55 466	52 614	1 488	25 658	28 376	6 626
50 000 - 100 000	27 649	2 989	30 639	29 744	1 070	8 045	22 748	5 363
100 000 - 200 000	23 001	4 014	27 015	26 603	405	6 695	20 306	4 747
200 000 - 300 000	5 842	488	6 329	6 218	.	1 057	5 395	1 318
300 000 - 500 000	1 209	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	17 889	3 630	21 519	18 808	.	2 515	16 503	3 063
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	.	.	.
Insgesamt	158 162	24 072	182 234	173 711	4 944	63 355	115 152	25 529

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

Noch: 3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2010
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
3.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	110	110	10	110	110	103
5 000 - 10 000	50	50	5	50	50	49
10 000 - 50 000	191	189	24	191	191	186
50 000 - 100 000	30	30	9	30	30	30
100 000 - 200 000	25	24	15	25	25	24
200 000 - 300 000	4	4	.	5	5	4
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	416	413	66	417	417	402
1 000 €						
unter 5 000	3 299	2 439	554	2 713	275	57
5 000 - 10 000	1 470	1 238	501	1 349	388	67
10 000 - 50 000	10 242	8 130	3 114	6 747	4 502	797
50 000 - 100 000	3 586	3 348	1 416	2 604	2 165	349
100 000 - 200 000	3 520	3 102	3 822	3 383	3 626	280
200 000 - 300 000	1 367	1 367	.	830	1 258	134
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	28 093	23 718	10 331	18 867	15 299	2 292

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2010 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

4.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuer- klasse I zusammen	Steuer- klasse I/1 ²⁾	Steuer- klasse I/2 ³⁾	Steuer- klasse I/3 und I/4 ⁴⁾	Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	733	14	-	8	6	278	441
5 000 - 10 000	467	7	-	4	3	206	254
10 000 - 50 000	1 367	65	7	34	24	607	695
50 000 - 100 000	356	33	.	.	14	183	140
100 000 - 200 000	170	33	.	27	.	65	72
200 000 - 300 000	29	7	-	.	.	17	5
300 000 - 500 000	36	.	.	13	-	.	9
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	8	-	.	7
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	-	-	-	-
Insgesamt	3 178	185	15	117	53	1 370	1 623
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 €							
unter 5 000	1 829	32	-	22	10	665	1 132
5 000 - 10 000	3 513	56	-	33	23	1 514	1 944
10 000 - 50 000	32 878	1 888	220	1 056	612	14 855	16 136
50 000 - 100 000	24 913	2 377	.	.	1 034	12 896	9 640
100 000 - 200 000	23 932	4 872	.	3 989	.	9 145	9 915
200 000 - 300 000	6 654	1 642	-	.	.	3 885	1 127
300 000 - 500 000	13 262	.	.	5 226	-	.	2 984
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	6 583	-	.	7 405
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	-	-	-	-
Insgesamt	130 451	31 690	9 551	19 556	2 583	48 478	50 283
Festgesetzte Steuer 1 000 €							
unter 5 000	404	2	-	1	1	144	258
5 000 - 10 000	782	3	-	2	2	305	474
10 000 - 50 000	7 423	112	15	55	41	3 452	3 859
50 000 - 100 000	5 713	223	.	.	102	2 979	2 510
100 000 - 200 000	5 027	417	.	320	.	2 051	2 559
200 000 - 300 000	1 452	148	-	.	.	1 023	281
300 000 - 500 000	2 416	.	.	724	-	.	503
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	1 247	-	.	1 304
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	-	-	-	-
Insgesamt	27 820	4 673	1 844	2 585	244	11 399	11 748

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatten

3) Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder, andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

5) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte

6) alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und Zweckzuwendungen

Noch: 4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2010 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
und Steuerklassen

4.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuer- klasse I zusammen	Steuer- klasse I/1 ²⁾	Steuer- klasse I/2 ³⁾	Steuer- klasse I/3 und I/4 ⁴⁾	Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	623	6	-	3	3	222	395
5 000 - 10 000	417	3	-	.	.	175	239
10 000 - 50 000	1 176	44	.	18	.	519	613
50 000 - 100 000	326	22	.	10	.	170	134
100 000 - 200 000	145	19	.	13	.	.	.
200 000 - 300 000	24	.	-	.	.	.	5
300 000 - 500 000	9
500 000 - 2,5 Mill.	17	9
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	-	-	-	-
Insgesamt	2 761	120	12	66	42	1 170	1 471
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 €							
unter 5 000	1 554	20	-	12	9	519	1 014
5 000 - 10 000	3 125	22	-	.	.	1 266	1 837
10 000 - 50 000	28 376	1 275	.	583	.	12 812	14 290
50 000 - 100 000	22 748	1 515	.	681	.	12 053	9 180
100 000 - 200 000	20 306	2 783	.	1 901	.	.	.
200 000 - 300 000	5 395	.	-	.	.	.	1 127
300 000 - 500 000	-	.	2 984
500 000 - 2,5 Mill.	16 503	8 578	.	.	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	-	-	-	-
Insgesamt	115 152	25 407	9 400	13 765	2 242	43 119	46 627
Festgesetzte Steuer 1 000 €							
unter 5 000	347	1	-	1	1	113	232
5 000 - 10 000	715	2	-	.	.	264	449
10 000 - 50 000	6 626	88	.	41	.	3 066	3 472
50 000 - 100 000	5 363	149	.	70	.	2 810	2 405
100 000 - 200 000	4 747	306	.	208	.	.	.
200 000 - 300 000	1 318	.	-	.	.	.	281
300 000 - 500 000	-	.	503
500 000 - 2,5 Mill.	3 063	1 626	.	.	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	-	-	-	-
Insgesamt	25 529	4 100	1 832	2 057	211	10 543	10 886

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatten

3) Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder, andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern, Eltern und Voreltern
bei Erwerben von Todes wegen

5) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder,
Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte

6) alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und Zweckzuwendungen

Noch: 4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2010 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
und Steuerklassen

4.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuer- klasse I zusammen	Steuer- klasse I/1 ²⁾	Steuer- klasse I/2 ³⁾	Steuer- klasse I/3 und I/4 ⁴⁾	Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	110	8	-	5	3	56	46
5 000 - 10 000	50	4	-	.	.	31	15
10 000 - 50 000	191	21	.	16	.	88	82
50 000 - 100 000	30	11	.	.	.	13	6
100 000 - 200 000	25	14	-	14	-	.	.
200 000 - 300 000	5	.	-	.	-	.	-
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	.	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	417	65	3	51	11	200	152
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 €							
unter 5 000	275	12	-	10	2	145	118
5 000 - 10 000	388	34	-	.	.	248	106
10 000 - 50 000	4 502	613	.	473	.	2 043	1 846
50 000 - 100 000	2 165	862	.	.	.	843	460
100 000 - 200 000	3 626	2 088	-	2 088	-	.	.
200 000 - 300 000	1 258	.	-	.	-	.	-
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	.	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	15 299	6 283	151	5 791	341	5 360	3 656
Festgesetzte Steuer 1 000 €							
unter 5 000	57	1	-	1	-	31	26
5 000 - 10 000	67	2	-	.	.	41	25
10 000 - 50 000	797	24	.	15	.	386	387
50 000 - 100 000	349	75	.	.	.	169	105
100 000 - 200 000	280	112	-	112	-	.	.
200 000 - 300 000	134	.	-	.	-	.	-
300 000 - 500 000	.	.	-	.	-	.	-
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	-	.	-	.	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	2 292	573	12	528	33	856	862

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatten

3) Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder, andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

5) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte

6) alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und Zweckzuwendungen

5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2010 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben

5.1 Erwerbe von Todes wegen

Merkmal	Erwerbe von Todes wegen	
	Fälle	1 000 €
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	2 502	189 379
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	143	3 012
Grundvermögen	831	28 701
Betriebsvermögen	27	6 790
übriges Vermögen	2 492	150 878
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	2 502	30 916
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	72	301
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	2 523	158 163
Wert der sonstigen Erwerbe	552	24 072
Gesamtwert der Gegenstände	552	24 609
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	74	537
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	2 761	182 235
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	779	3 651
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	7	1 735
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	6	425
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	5	1 310
Freibetrag nach § 13c ErbStG	13	108
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	3	1 141
Freibetrag nach § 17 ErbStG	15	1 888
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	2 761	173 711
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	100	4 944
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	2 761	63 355
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	2 761	115 152
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	2 724	25 529
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	2 761	27 817
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	2 761	27 611
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	-	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	64	560
ausländische Steuer	24	1 554

Noch: 5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2010
bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben

5.2 Schenkungen

Merkmal	Schenkungen	
	Fälle	1 000 €
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Steuerwert des übertragenen Vermögens	416	35 502
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	24	1 344
Grundvermögen	248	21 068
Betriebsvermögen	12	4 098
übriges Vermögen	156	8 993
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	416	28 093
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	416	28 093
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	5	30
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	24	3 403
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	15	1 712
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	21	1 692
Freibetrag nach § 13c ErbStG	7	25
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	193	902
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatkosten	19	11
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	413	23 718
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	66	10 331
von Dritten zu übernehmende Steuer	13	135
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	417	18 867
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	417	15 299
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	402	2 292
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	417	2 750
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	417	2 734
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	4	2
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	49	464
ausländische Steuer	-	-

Abb. 1 Nachlassgegenstände 2010 nach Vermögensarten in Prozent

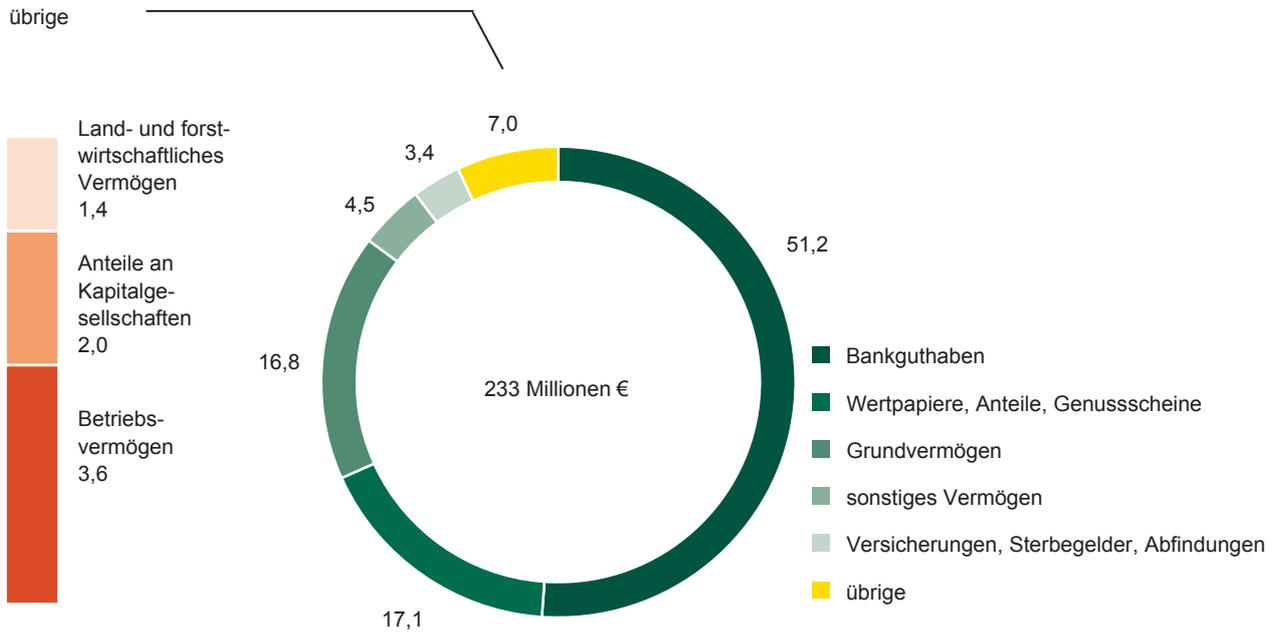


Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2010 nach Größenklassen des Reinnachlasses

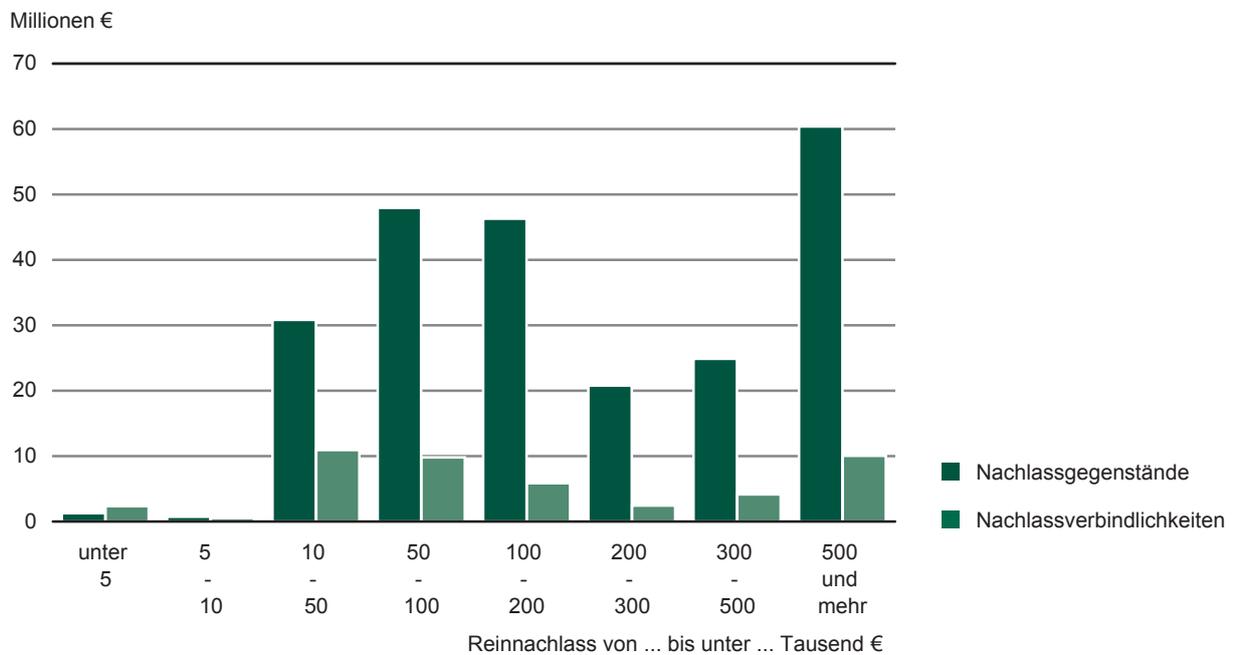


Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2010 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs

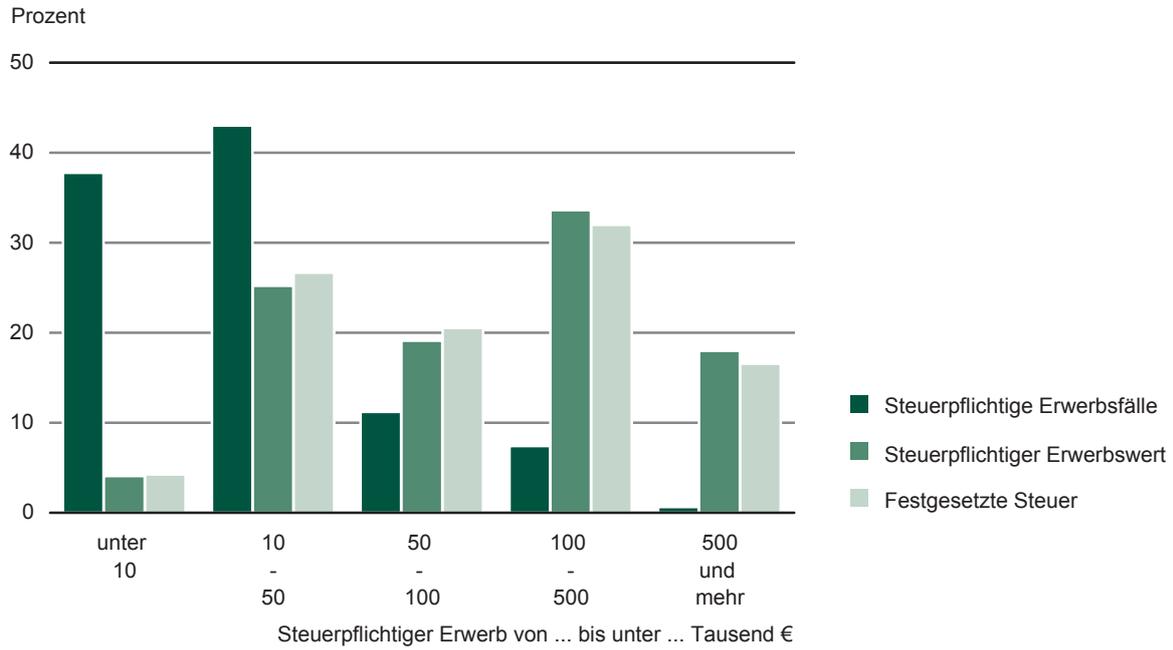
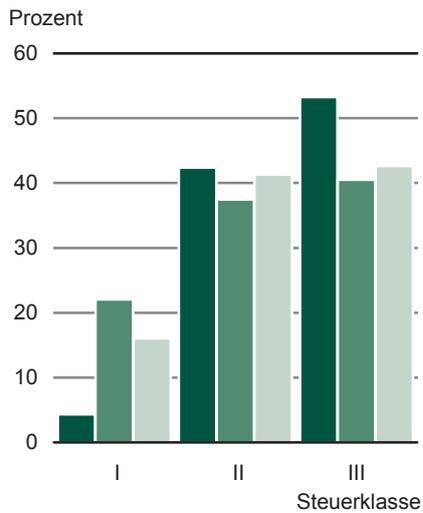
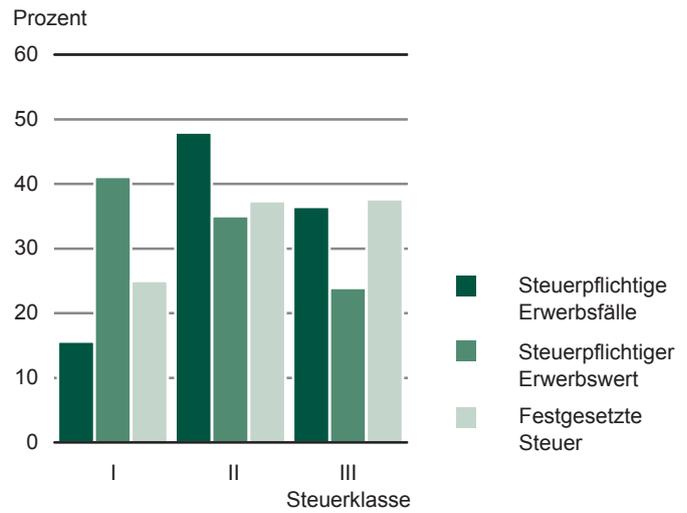


Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2010 nach Steuerklassen

Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen



Schenkungen



Herausgeber:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Redaktion:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Gestaltung und Satz:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Druck:

Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste

Redaktionsschluss:

Februar 2012

Bezug:

Diese Druckschrift kann bezogen werden bei:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Hausanschrift: Macherstraße 63, 01917 Kamenz

Postanschrift: Postfach 11 05, 01911 Kamenz

Telefon: +49 3578 33-1424

Telefax: +49 3578 33-1499

E-Mail: vertrieb@statistik.sachsen.de

www.statistik.sachsen.de/shop

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2012

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 1435-8778